

### 1.3. Die Differenzierung der Wiedereingliederung Strafentlassener in das gesellschaftliche Leben

Es wurde bereits erwähnt, daß das Differenzierungsprinzip ein Grundmerkmal des sozialistischen Strafrechts und damit auch des Strafverfahrens ist. Es nimmt ebenfalls im Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz einen besonderen Platz ein. Das zeigt sich unter anderem in der unterschiedlichen Ausgestaltung des Vollzuges der einzelnen Strafarten mit Freiheitsentzug in verschiedenen Vollzugsarten (vgl. dazu §§ 15—24 SVWG) und in der verschiedenartigen Unterbringung der Strafgefangenen (vgl. dazu § 25 SVWG).<sup>13</sup>

Wenn auch im Kapitel VIII des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes die differenzierte Gestaltung der Wiedereingliederung nicht ausdrücklich festgelegt ist, kann sie nur dann erfolgreich sein, sofern alle Maßnahmen auf die Persönlichkeit der Strafentlassenen abgestimmt sind. Schematismus und Gleichmacherei widersprechen dem Grundanliegen unserer sozialistischen Strafgesetze. Allein die Tatsache der unterschiedlichen Dauer der Freiheitsstrafe — sechs Monate bis fünfzehn Jahre —, die verschiedenen Charaktereigenschaften der Verurteilten sowie der Grad ihrer kriminellen Gefährdung und die im Einzelfall vom Gericht festgelegten Maßnahmen zur Unterstützung der Wiedereingliederung erfordern differenzierte Festlegungen.

Eine gründliche Differenzierung ist auch deshalb erforderlich, weil sich der gesellschaftliche und staatliche Aufwand nicht auf alle Strafentlassenen gleichermaßen konzentrieren kann; das ist einerseits nicht möglich und andererseits nicht notwendig.

*Die richtige Differenzierung der aus der Strafhaft entlassenen Bürger stellt an die Mitarbeiter der örtlichen staatlichen Organe hohe Anforderungen.* Sie haben zu entscheiden, ob

— es sich um unkomplizierte Wiedereingliederungsfälle handelt, bei denen unter Umständen nur die Bereitstellung von Arbeit und Wohnung und eine Einlebenshilfe in den ersten Wochen notwendig sind;

13 Vgl. dazu auch Buchholz / Kunze / Mehner, „Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz - erläutert für die Angehörigen des Organs Strafvollzug“, a. a. O., S. 49-65; Buchholz / Tunnat / Mehner, „Die Hauptaufgaben des sozialistischen Strafvollzuges im System der Kriminalitätsbekämpfung in der Deutschen Demokratischen Republik“, Ministerium des Innern - Publikationsabteilung, Berlin 1969, S. 85-88. Darüber hinaus beschäftigt sich Band 3 der Fachbuchreihe Sozialistischer Strafvollzug ausführlich mit der Differenzierungsproblematik.